

Antrag auf Nichtbenachrichtigung

Gemäß § 14 TDDDG – Mitteilen ankommender Verbindungen

Anschluss-Inhaber des zu überwachenden Anschlusses

* Pflichtfeld

Vertragsnummer*

Kundennummer*

männlich weiblich divers Firma

Firmenname

Name*

Vorname*

Straße*

Hausnummer, Zusatz*

Postleitzahl*

Ort*

Ortsteil

Antragsteller

männlich weiblich divers

Name*

Vorname*

Telefonnummer*

Hinweis: Nach § 14 Abs. 4 TDDDG muss der Anschlussinhaber, von dem die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, darüber unterrichtet werden, dass über seinen Anschluss Auskunft gegeben wurde, es sei denn, der Antragsteller trägt schlüssig vor, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können.

Erklärung

Ich/wir habe/n am einen Auftrag (Auftragsnummer:) zur Feststellung ankommender Verbindungen gemäß § 14 TDDDG erteilt und glaubhaft gemacht, dass an meinem/unserem Telefonanschluss belästigende oder bedrohende Anrufe ankommen.

Ich/wir wurde/n darüber aufgeklärt, dass der Inhaber des festgestellten Anschlusses grundsätzlich Nachricht darüber erhält, dass über seinen Namen, seine Anschrift und die betreffenden Anrufe Auskunft erteilt wurde.

Ich/wir versichere/n hiermit ausdrücklich, dass mir aus dieser Mitteilung an den Inhaber des festgestellten Telefonanschlusses wesentliche Nachteile entstehen können, die auch bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Anrufers als wesentlich schwerwiegender erscheinen.

Antrag einer Fangschaltung

Gemäß § 14 TDDDG – Mitteilen ankommender Verbindungen

Antragsteller

Ich/wir befürchten insbesondere:

- Gewalt oder andere empfindliche Übel für mich/uns oder nahe Angehörigen
- Erhebliche Rufschädigung
- Erhebliche finanzielle Einbußen
- Negative Auswirkungen auf ein Abhängigkeitsverhältnis (z. B. Arbeits- oder Mietvertrag)

Weitere Nichtbenachrichtigungsgründe: (Bitte tragen Sie schlüssig die Antragsgründe im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 2 TDDDG vor.)

Hinweis: § 14 Abs. 4 TDDDG Satz 3 - Erhält der Inhaber der Anschlusskennung, von der die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

Frühestmöglich, spätestens aber 1 Woche nach Mitteilung des Anschlussinhabers, von dem die belästigenden Anrufe ausgegangen sind, muss ich/müssen wir der Benachrichtigung des Anschlussinhabers gegenüber sewikom widersprechen. Unvollständig ausgefüllte Formulare kann sewikom nicht berücksichtigen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir keinen Anspruch auf die Nichtbenachrichtigung habe/n, sondern dass sewikom darüber nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des § 14 Abs. 4 TDDDG entscheiden wird.

X

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Antragsteller

X

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift sewikom Sachbearbeiter

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

sewikom Sachbearbeiter, Name in Druckbuchstaben

sewikom Prüfung gem. §14 TDDDG